Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 27=47 (1881)

Heft: 10

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

widmet diesem Akte des russisch-türkischen Krieges einen großen Raum.

Im vierten Abschnitte wird die Kriegslage nach dem Uebergange der Russen über den Balkan geschildert.

Die Abschnitte 5, 6, 7 und 8 beschäftigen sich mit den weitern Operationen der Russen bis zum Abschluß des Waffenstillstandes. Die dreitägigen Kämpfe bei Philippopel finden im Werke eine ausführliche Beschreibung.

Der neunte Abschnitt behandelt die befestigten Linien von Tschataldska, sowie die Kriegslage bei Abschluß des Waffenstillstandes.

Eine Uebersichtskarte des ganzen Kriegstheaters und fünf Skizzen erleichtern wesentlich das Studium dieses Theiles des denkwürdigen Krieges 1877—78. Herr v. Jagwitz theilt mit Recht diesen Krieg in zwei Perioden ein: nämlich in eine Periode des Stellungs-Krieges — bis zum Falle Plewna's — und in eine Periode des Bewegungs-Krieges, von Plewna bis Adrianopel.

Wir empfehlen das Studium dieses Werkes den schweizerischen Offizieren, vornehmlich, weil die Züge der russischen Generäle im Balkan-Gebirge schöne, interessante und lehrreiche Beispiele des Gebirgskrieges liefern; weil man ferner sehen kann, daß selbst sehr starke, mit Verschanzungen versehene Gebirgspässe überall umgangen werden können, sobald der Vertheidiger derselben sich auf eine rein passiv-defensive Haltung beschränkt; weil man schließlich zugestehen muß, daß oft Gebirgspfade, die man nur für kleinere Infanteriekorps und im Sommer oder Herbst für passirbar hält, doch in Wirklichkeit von größeren, aus allen Waffengattungen zusammengesetzten Truppenkörpern benutzt werden können.

Das Werk enthält ferner Rückblicke auf die Taktik der russischen Armee, welche jedenfalls helles Licht auf die Zustände der Armee des Czaren werfen. Wir werden später auf dieses Thema zurückkommen. C.

Cavalerie française, cavalerie allemande 1870—1879. Par Ch. de Vittré, chef d'escadron au 16 régiment de chasseurs Paris, librairie militaire de J. Dumaine, libraire-éditeur, rue et passage Dauphine 30. 1880.

Die Schrift zerfällt in zwei Theile, in dem ersten gibt sie eine vergleichende Darstellung der französischen und deutschen Kavallerie 1870—1879, in dem zweiten Theile die Thaten und Schicksale der Reiterei im Feldzug 1870.

Der Herr Verfasser behandelt den gewählten Gegenstand mit Geschick. Er versteht es, mit kurzen Worten viel zu sagen. Offenheit und Unparteilichkeit verleihen der Arbeit ein besonderes Interesse.

Eidgenossenschaft.

— **(Die Botschaft betreffend die Uebungen der Landwehr)** lautet:

Tit. Sie haben unterm 23. Dezember 1880 folgendes Postulat aufgestellt:

„Der Bundesrath wird eingeladen, zu prüfen und mit thunlichster Beförderung darüber Bericht zu erstatten:

a. im Allgemeinen, was zu einer bessern Ausbildung der Landwehr geschehen und

b. wie die im Art. 139 der Militärorganisation vorgesehenen eintägigen Inspektionen durch mehrtägige Uebungen ersetzt werden könnten."

Indem wir dieser Einladung hiemit nachkommen, erwähnen wir vorerst diejenigen Bestimmungen der gegenwärtigen Militärorganisation, welche auf die Uebungen der Landwehr Bezug haben.

1. „Art. 139. Die Kompagnieoffiziere, die gewehrtragenden Unteroffiziere und die Soldaten der Infanterie und der Schützen der Landwehr sind verpflichtet, an den im Art. 104 genannten Schießübungen theilzunehmen.

„Die Infanterie- und Schützenbataillone haben überdies alle zwei Jahre eintägige Inspektionen zu bestehen.

„Die sämmtlichen übrigen Truppenkörper dagegen haben alljährlich eine eintägige Inspektion zu bestehen.

„Insofern ein Aufgebot der Landwehr in Aussicht steht, ist der Bundesrath verpflichtet, die Truppenkörper derselben zu besondern Uebungen einzuberufen."

2. Der Art. 104 bestimmt sodann, daß die Infanterie in denjenigen Jahren, in welchen sie keinen andern Militärunterricht erhält, zu Schießübungen, sei es in freiwilligen Schießvereinen oder in besonders anzuordnenden Vereinigungen, verpflichtet sei.

Bekanntlich ist diese Verpflichtung nunmehr in der Weise geregelt, daß die Infanteristen entweder mit einem freiwilligen Schießverein oder in freiwilligen besondern Vereinigungen eine bestimmte Anzahl Schüsse zu thun haben, oder zu einem Uebungstage mit besonderm Einrückungs- oder Entlassungstage einberufen werden.

3. Durch Art. 157 werden endlich alle Wehrpflichtigen alljährlich gemeindeweise zu Waffeninspektionen versammelt.

Aus diesen gesetzlichen Vorschriften geht hervor, daß speziell mit Bezug auf die Infanterie von „Uebungen der Landwehr" im eigentlichen Sinne des Wortes in der gegenwärtigen Militärorganisation nicht die Rede ist. Die vorgeschriebenen Schießübungen sind, wie wir weiter unten näher ausführen werden, kaum geeignet, die Schießfertigkeit der Mannschaft zu heben, und an den Inspektionstagen reicht die Zeit höchstens dafür aus, um neben der Besichtigung des Materiellen nur noch einige ganz elementare Uebungen vorzunehmen.

Die in den letzten Jahren stattgefundenen Inspektionen haben auf das Schlagendste dargethan, daß diese Einberufungen ihrem Zwecke nicht entsprechen, den Mann vielmehr unnützer Weise belasten und die Disziplin eher gefährden als fördern. Die Reglemente der Infanterie haben sodann in Folge der neuen Organisation nicht unwesentliche Aenderungen erfahren und sind weder den Cadres, noch der Mannschaft der Landwehr bekannt. Auf das Gewehr, welches die Soldaten dieser Milizklasse in Handen haben, sind sie s. Z. bei der Uebergangsperiode nur nothdürftig in Kursen von wenigen Tagen eingeübt worden.

Abgesehen von ihrer Unwissenheit in dem, was jetzt zu Recht besteht, mangelt den Cadres der Landwehr auch die Uebung, um, wie diejenigen des Auszugs, selbstständig, instruirend und korrigirend, aufzutreten. Ein großer Theil der Offiziere und Unteroffiziere ist beim gegenwärtigen Stand der Ausbildung geradezu unbrauchbar. Es ist daher bei den eintägigen Inspektionen kaum möglich, einen Truppenkörper taktisch zu ordnen; die Ausführung der elementarsten Evolutionen bleibt ein Wagniß, von Tirailliren und Manövriren kann gar keine Rede sein. Noch mehr hat bei den Schießübungen, die im Jahre 1879 zum ersten Male vorgenommen wurden, der Mangel an Kenntniß der Waffe und an Schießfertigkeit frappirt. Eine nicht geringe Zahl Leute war

faktisch kaum im Stande, die Gewehre zu laden. Die an den Waffen vorgekommenen Störungen waren eine Folge der Ungeschicklichkeit der Mannschaft, und viele trafen mit 20 Schüssen die Scheiben auf verhältnißmäßig nahe Distanzen nicht ein einziges Mal. Die Truppe ist sich ihrer Unzulänglichkeit ebenso bewußt, wie die Cadres, und sehr häufig wird aus den untersten Kreisen der Wunsch laut ausgesprochen, lieber einen längern Dienst zu thun als zu diesen Inspektionen berufen zu werden, bei denen nur Zeit verloren geht und keine Resultate erreicht werden.

Es gebührt aber namentlich den Inspizirenden der Landwehr (Regiments- und Bataillonskommandanten) das Verdienst, daß sie von Anfang an mit auffallender Uebereinstimmung den niedern Stand der Landwehrausbildung signalisirten und auf einen längern Unterricht drangen. Dabei wurde der gute Wille, der sich bei der Mannschaft zeige, ganz besonders betont und speziell hervorgehoben, daß sich in dieser Altersklasse ein vorzügliches Material befinde, welches bei besserer Uebung ganz vortreffliche Dienste leisten könnte. (Wir verweisen an dieser Stelle auf die bei den Akten liegenden, vom Waffenchef der Infanterie mit aller Sorgfalt aus den Inspektionsberichten der Jahre 1877, 1878, 1879 und 1880 ausgezogenen Kundgebungen.)

Wenn wir durch die Sachlage gezwungen sind, ein im Ganzen wenig erfreuliches Bild von der Landwehr zu entwerfen, so sei es uns erlaubt, gleichzeitig auch auf die Umstände hinzuweisen, welche zu den gegenwärtigen Verhältnissen geführt haben.

Die Militärorganisation geht bezüglich der Uebungen von dem Grundgedanken aus, daß der Dienst hauptsächlich in den jüngern Jahren zu machen und die ältern Jahrgänge um so mehr zu entlasten seien. Dieser im Allgemeinen richtige Grundsatz ist bezüglich der Uebung der ältern Jahrgänge in allzu extremer Weise zur Ausführung gelangt. Er ist an sich nur insofern richtig, als eine tüchtige erste militärische Erziehung und Uebung im Auszug vorausgesetzt wird und man sich für die Landwehr auf die Erhaltung des im Auszuge Gelernten beschränkt. Nun hat aber diese erste Ausbildung, wie sie in der Botschaft des Bundesrathes zur neuen Militärorganisation vorgesehen war, manchen Abbruch erlitten. Der Rekrutenunterricht, der allein geeignet ist, dem Mann eine längere Zeit haftende Ausbildung zu geben, wurde gegenüber dem bundesräthlichen Entwurfe bedeutend reduzirt und hat durch das am 21. Februar 1878 erlassene Gesetz eine weitere Reduktion von zwei Tagen erfahren (eidg. Gesetzsammlung n. F., Bd. III, S. 429).

Von der im Art. 83 der Militärorganisation vorgesehenen Berechtigung der zeitweisen Einberufung der letzten vier Jahrgänge des Auszugs ist bis jetzt nie Gebrauch gemacht worden, so daß die Leute zum Theil schon im Auszugsalter aus der unerläßlichen Uebung kommen. Endlich sind aus finanziellen Rücksichten auch die vom Bundesrathe s. Z. vorgeschlagenen alljährlichen Wiederholungskurse nicht in das Gesetz aufgenommen worden, welche in hohem Grade geeignet gewesen wären, das in den Rekrutenschulen Erlernte fortwährend in frische Erinnerung zu rufen und weiter auszubilden. Statt der vollen Wiederholungskurse haben vielmehr in den Uebungsjahren 1875 und 1876 auch für den Auszug entweder gar keine oder nur verkürzte Kurse stattgefunden.

Zu allem dem kommt hinzu, daß die Landwehr gegenwärtig noch zum größten Theil aus Leuten besteht, welche unter der frühern Organisation instruirt worden sind und von dem unter dem neuen Gesetz ertheilten bessern und einheitlichern Unterricht noch nicht profitirt haben.

Dieser Zustand wird noch längere Zeit andauern, indem der erste im Jahre 1875 unter der neuen Militärorganisation instruirte Jahrgang 1855 erst am 31. Dezember 1887 in die Landwehr übertreten wird. Der älteste Jahrgang Mannschaft, der unter der neuen Organisation einen vollen Wiederholungskurs durchgemacht hat, wird bei der einen Hälfte der Divisionen erst am 31. Dezember 1881 und bei der andern dagegen erst ein Jahr später in die Landwehr gelangen.

Es ist hieraus ersichtlich, daß der Zustand, in welchem sich gegenwärtig die Landwehr befindet, noch auf Jahre hinaus fortbestehen wird und diese Truppe nur dann auf einen gewissen, zwar stets noch mangelhaften Grad von Feldtüchtigkeit gebracht werden kann, wenn für die Ausbildung des Auszuges noch viel mehr geschieht als bis jetzt der Fall ist.

Was die Spezialwaffen anbelangt, so halten wir dafür, daß die in der Militärorganisation dem Bundesrathe ertheilte Vollmacht, die Truppenkörper der Landwehr zu besondern Uebungen im Falle eines bevorstehenden Aufgebotes in Dienst zu berufen, für die Kavallerie, die Parkkolonnen, die Feuerwerker, den Armeetrain, die Soldaten der Geniebataillone, die Sanitäts- und die Verwaltungstruppen zur Zeit noch ausreichend ist, für alle übrigen Korps und Korpsabtheilungen dagegen nicht genügt. Es ist dies insbesondere bei denjenigen Korps der Fall, deren Mannschaft in der Landwehr zu einer andern Dienstleistung herangezogen wird, so z. B. die Mannschaften der Feldbatterien, welche beim Uebertritt zur Positionsartillerie eingetheilt werden, d. h. zu einer Artilleriegattung, in welcher sie im Auszügerdienst nicht einmal Gelegenheit fanden, die Geschütze und Munition gründlich kennen zu lernen, geschweige denn in deren Bedienung und Verwendung eingehend unterrichtet zu werden.

(Fortsetzung folgt.)

— **(Signal-Kommission.)** (Korr.) An Stelle des verhinderten Oberstlieutenants de Crousaz hat Oberst Couteau von Genf an den Verhandlungen der Signal-Kommission Theil genommen, was wir zu berichtigen bitten. Nach ihren bereits formulirten Anträgen will die Kommission ziemlich radikal aufräumen. Nicht nur läßt sie die Trommel als Signalinstrument — Fahnenmarsch, Generalmarsch und Sturmmarsch sollen derselben immerhin belassen werden — fallen, auch die zahllosen Refrains sollen sammt einer Reihe von Tirailleurs- und andern taktischen Signalen gestrichen werden, da grundsätzlich Signale für bloß einzelne Theile des Ganzen überall ausgeschlossen sein sollen. Lediglich den Waffenrefrains will eine Berechtigung zur Fortexistenz zugestanden werden.

Auch in den Signalen für den innern Dienst und den Stalldienst soll eine wesentliche Reduktion stattfinden, so daß nach den Anträgen der Kommission im Ganzen verblieben:

	Inn. Dienst	Stalldienst	takt. Signale	Total	
Infanterie	15		10	25	statt ca. 100
Kavallerie	15	7	21	43	„ 75
Artillerie	15	7	14	36	„ 66

Die Kommission hofft, daß diese Zahl von unsern Leuten auch bei ihrer kurzen Instruktionszeit erfaßt und erlernt werden könne.

B.

— **(Oberst Wieland über die Landesbefestigungsfrage.)** Am 18. Februar hielt Herr Oberst Wieland im Hotel Lukmanier in Chur einen trefflichen Vortrag über die Landesbefestigung. Einer Einladung des bündnerischen Offiziersvereins Folge leistend, beleuchtete derselbe vor sehr zahlreichem Auditorium diese brennende Frage, die zur Zeit die Gemüther bewegt. Die Frage selbst in ihrer Entwicklung verfolgend, gab der Herr Vortragende zunächst ein klares geographisches Bild besonders der West- und Nordgrenze, erwähnte der Eventualitäten einer Invasion und deren Folgen, besprach hierauf die reichhaltige Literatur, der die Landesbefestigung schon gerufen, hob die Vor- und Nachtheile der Cordon- und Centralbefestigung hervor und betonte besonders auch den Kernpunkt der Frage, es ist dies nämlich diejenige des Kostenpunktes. Die Vortheile befestigter Plätze behufs Wahrung unserer Neutralität im Nothfalle durchaus nicht verkennend, fand Herr Oberst Wieland dieselben doch nicht für absolut nothwendig und wünschte in erster Linie, daß die größte Aufmerksamkeit der Ausbildung unseres Militärs, auch der Landwehr, zugewendet werde. Der Beifall, der dem Herrn Vortragenden zu Theil wurde, bewies, wie sehr er im Sinne der hiesigen Anschauung in dieser Hinsicht gesprochen hatte.

— **(Oberst Couteau über Landesbefestigung.)** In Genf hielt dieser Tage Herr Oberst Couteau einen Vortrag über diese Angelegenheit. Der Vortragende wendete sich namentlich gegen die kürzlich in der „N. Z. Z." von Herrn Oberst Ed. Ziegler wiederholte Beweisführung, daß das Heil unseres Landes nicht

in der bejahenden Lösung der Befestigungsfrage liege. Der Letztere hatte vier Kriegsfälle besprochen, welche für die Schweiz in Betracht kommen können, nämlich: 1. Ausbruch des Krieges zwischen einigen unserer Nachbarstaaten. Begehren des freien Durchmarsches ihrer Truppen über einen Theil unseres Gebietes (1813), 2 Kampf fremder Kriegsheere im Innern der Schweiz (Ende des vorigen Jahrhunderts), 3. Einbruch in die Schweiz durch ein fremdes Kriegsheer (erste französische Republik zur Völkerbeglückung!), 4. Begehren oder Genugthuungsforderung eines andern Staates (Frankreichs Ausweisungsbegehren betreffend den Prinzen Napoleon, Preußen im Neuenburger Handel Ende 1856), — und gefunden, daß unter Umständen entweder geeignete Feldwerke, einzelne Sperrforts oder ein verschanztes Lager bei Luzern (zur Aufnahme der Archive und der Bundesbehörden) den nöthigen Dienst thun würden, im Uebrigen aber die Ausbildung und der Ausbau unserer Armee weit höher anzuschlagen sei. Die Durchführung eines Befestigungssystems gehört nach Herrn Ziegler geradezu in's Gebiet der Unmöglichkeit. Sie würde nicht nur so viel Jahre in Anspruch nehmen, daß inzwischen leicht eine andere Kriegführung Raum gewinnen dürfte, sondern auch die Finanzkräfte der Schweiz dergestalt in Anspruch nehmen, daß ein allfälliger Krieg nicht mehr geführt werden könnte. Diesen Ausführungen gegenüber wies Herr Couteau auf die riesigen Anstrengungen hin, welche die benachbarten Staaten machen zur Vervollständigung des sie umgebenden Festungsgürtels. Zudem dürfte nach der Meinung des Redners die Schweiz berufen sein, in dem nächsten größern Kriege eine aktive Rolle zu spielen.

— **(Vorbereitung zu der Rekrutenprüfung.)** Aus Luzern wird berichtet: „Der Erziehungsrath wurde auf seinen Vorschlag angewiesen, für die im künftigen Herbst zur Aushebung gelangenden Rekruten sektionsweise einen etwa 20 Unterrichtsstunden umfassenden Wiederholungsschulkurs abhalten zu lassen, mit dessen weiterer Anordnung der Erziehungsrath und das Militärdepartement beauftragt wurden."

— **(Dufour-Denkmal.)** Dem „Bund" entnehmen wir die Notiz, daß Herr Alfred Lanz von Biel ein neues Modell einer Reiterstatue des Generals Dufour beendigt hat. Die früheren, von diesem jungen Künstler dem Genfer Komite in zwei Preisbewerbungen eingereichten Entwürfe wurden bekanntlich für die besten erklärt, namentlich das letzte, ohne daß dasselbe jedoch für eine endgültige Ausführung angenommen worden wäre. In Folge dessen komponirte Herr A. Lanz ein neues Modell, bei welchem er den vom Komite gewünschten Modifikationen Rechnung trug. Der General ist mit derselben friedengebietenden Geberde wie im früheren Modell dargestellt, jedoch mit einer etwas heroischeren Haltung, während die Aehnlichkeit beibehalten wurde. Das Pferd ist von edlerer Race. Das Modell stellt mit großer Wahrheitstreue den Mann dar, welchen die Schweiz zu ehren gedenkt, und beweist das große Talent des jungen Meisters. — Das neue Modell ist nunmehr von dem Komite angenommen worden.

— **(† Valentin Sauerbrey),** den Schützen und Waffentechnikern wohl bekannt, ist in Basel gestorben. Seine Feuerwaffen erfreuten sich eines europäischen Rufes wegen guter und schöner Arbeit und Präzision. Auch um die Fortschritte im Gewehrwesen hat er seine Verdienste. Noch in der letzten Nummer dieses Blattes (Nr. 9) brachten wir die Beschreibung seines neuen Hinterladers, der in den militärischen Kreisen des Auslandes alle Anerkennung fand. In Fragen der Handfeuerwaffen wurde Sauerbrey in der Schweiz bei verschiedenen Gelegenheiten zur Berathung beigezogen.

Ausland.

Oesterreich. (Die Militär-Excesse in Spalato.) Wie die „P. C." meldet, hat das Kriegsrecht drei Offiziere, einen Bataillons-Hornisten und einen Infanteristen des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung, strafbar nach § 436, Absatz 2, des Militär-Strafgesetzes schuldig erkannt, den Lieutenant Müller nebst Entlassung aus der Offiziers-Charge und Verlust der silbernen Tapferkeits-Medaille zu einer sechsmonatlichen, jeden der anderen zwei Offiziere (Hauptmann Vallon und Lieutenant Pauwlinka) zu einer fünfmonatlichen, und jeden der beiden Soldaten zu einer dreimonatlichen (bei Letzteren durch Fasten verschärften) Freiheitsstrafe verurtheilt und bleibt dem Beschädigten zur Geltendmachung seiner Ersatzansprüche der Civilrechtsweg vorbehalten. Dieses vom Militär-Kommandanten FZM. Freiherrn v. Rodich ratifizirte Kriegsrechts-Urtheil wurde auch sofort in Vollzug gesetzt. — Das ist eine drastische Illustration zu der in fast allen Blättern der Monarchie vor Kurzem enthaltenen Behauptung, daß Vergehen von Militärs gegen Civil-Personen ungeahndet bleiben.

Frankreich. (Strategische Bahnen.) Es wird in der Armee mit Befriedigung wahrgenommen, daß das Genie-Korps immer mehr mit dem civil-technischen Eisenbahnkorps in Contact tritt, um bei den Bahnen auf jene Installationen Einfluß zu nehmen, die militärischerseits unerläßlich geworden sind. — Es ist nicht uninteressant, zu vernehmen, wie sich eine in dieser Hinsicht erlassene kriegsministerielle Note vernehmen läßt. Dieselbe lautet:

Die Hauptbedingungen, welche die Bahnen in technischer Beziehung zu erfüllen haben, die in die Kategorie der strategischen Bahnen gehören, sind:

1. Die normale Steigung darf nicht mehr betragen als 15 Millimeter per Meter. Erreicht sie aber diesen Grad, so muß für eine Reserve-Maschine das entsprechende Depot an jenem Punkte vorhanden sein, wo diese Steigung beginnt.

2. Ein Absatz von 100 Meter muß immer zwischen zwei aneinander entgegenstehenden Steigungen bestehen, sobald eine der Letzteren 5 Millimeter per Meter überschreitet.

3. Kurven dürfen keinen kleineren Halbmesser als den von 300 Meter haben. Dieses Minimum ist bei Rampen und Hängen, die über das Verhältniß von 8 Millimeter reichen, auf 500 Meter zu fixiren.

4. Bei eingeleisigen Bahnen haben die Geleise zur Kreuzung des Terrains nicht weiter als 15 Kilometer von einander entfernt zu sein.

5. Bahnhöfe sollen auf eingeleisigen Bahnen nicht weiter als 25 Kilometer von einander entfernt stehen.

6. Bahnhöfe und Kreuzungspunkte müssen auf horizontalen Flächen errichtet sein, die eine Länge von mindestens 400 Meter haben.

7. Wasserstationen sind auf 25 Kilometer Distanz herzustellen, sie müssen binnen 24 Stunden 200 Kubikmeter Wasser liefern, wenn sie über 20 Kilometer von einander entfernt sind.

Frankreich. (Verpflegung.) Es scheint, daß die Aufbesserung der Mannschaftskost in Oesterreich auch in andern Armeen ähnliche Wünsche wachrief. In Italien und in Frankreich haben sich bereits Stimmen hiefür erhoben. In Frankreich brachte der Deputirte Lenoel in der Kammer die Forderung ein, dem französischen Soldaten täglich eine Ration Wein zu verabreichen. Dieser Vorschlag würde eine Erhöhung des Kriegsbudgets um ca. 16 Millionen Franken bedingen, was immerhin eine sehr zu bedenkende Summe ausmacht.

Seit 1871 ist die Verpflegung des französischen Soldaten bereits mehrfach verbessert worden. Anstatt 250 Gramm Fleisch erhält er gegenwärtig 300; andere Ausgaben, die der Mann von seiner Löhnung zu machen hatte, werden nunmehr von Pauschalgeldern bestritten; zum täglichen Kaffee erhält er vom Aerar den vierten Theil der Ration; endlich ist die Löhnung des Soldaten durchschnittlich um 15 Cts. per Tag erhöht worden.

Dies beweist zur Genüge, daß der französische Soldat gut gestellt ist; nichtsdestoweniger hat der Kriegsminister erklärt, den Antrag Lenoel's in Erwägung ziehen zu wollen.